



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
**DER PARTEIVORSTAND**

SPD-Parteivorstand, Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin

**WPS 345**  
**Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.**

Berlin, 30. August 2017

**Frage:**

Wir setzen uns dafür ein, dass alle rechtlichen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen aufgehoben werden, insbesondere psychiatrische Sondergesetze und ärztliche oder betreuungsrechtliche Zwangsbefugnisse.“ (Zitat Wahlprogramm DIE LINKE) Ist die SPD ebenfalls bereit, in der nächsten Legislatur dieses Vorhaben durchzusetzen, sei es mit der Partei DIE LINKE oder anderen? Nur so kann das Betreuungs- und Unterbringungsrecht konform mit der Behindertenrechtskonvention (BRK) werden.

**Antwort:**

Das deutsche Betreuungsrecht ist ein System unterstützter Entscheidungsfindung, dessen Kernelement das Selbstbestimmungsrecht ist. Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen. Von diesem Grundsatz ist das politische Handeln der SPD geleitet.

Dennoch gibt es Fälle, in denen Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen und eine medizinische Behandlung dringend benötigen, nicht eigenständig in der Lage sind, deren Notwendigkeit zu erkennen oder nach dieser Einsicht zu handeln. In diesen Fällen können ärztliche Zwangsmaßnahmen mitunter unumgänglich sein. Hierfür brauchen wir verlässliche Regeln, um ihnen die für sie notwendige Behandlung zu gewähren.

Mit dem Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten v. 21. Juli 2017 haben wir eine Schutzlücke geschlossen, die dadurch eingetreten war, dass notwendige ärztliche Zwangsmaßnahmen bisher zwingend von einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung abhängig waren. Dies ist nach der Neuregelung nicht mehr der Fall. Gleichzeitig haben wir das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gestärkt: Die ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur zulässig, soweit sie dem vom Patienten geäußerten Willen entspricht. Maßgeblich ist somit der Patientenwille, welchen er in einwilligungsfähigem Zustand in einer Patientenverfügung geäußert hat bzw. der aufgrund anderer Äußerungen oder Umstände ermittelt werden kann. Somit sollen ärztliche Zwangsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden werden und nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen. Die Auswirkungen der Änderungen auf die Anwendungspraxis werden wir in der 19. Wahlperiode evaluieren und ggf. weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf prüfen.

Außerdem wollen wir die Vorsorgevollmacht stärker ins Bewusstsein bringen. Denn mit ihr können Bürgerinnen und Bürger selbst bestimmen, wer im Notfall ihre Entscheidungsfindung unterstützt oder stellvertretend für sie ihre Angelegenheiten regeln darf. Die Anordnung einer Betreuung muss immer das letzte Mittel bleiben. Deshalb werden wir den Grundsatz der Erforderlichkeit im Betreuungsrecht stärken. Betreute müssen sich darauf verlassen können, dass für sie ein guter Betreuer bestellt wird, der ihr Selbstbestimmungsrecht respektiert. Abschaffen wollen wir ferner die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung. Denn Teilhabe heißt auch Beteiligung am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Auch an zivilgesellschaftlichen Engagementmöglichkeiten und an politischen Entscheidungsprozessen! Das schließt insbesondere das Recht ein, uneingeschränkt an demokratischen Wahlen teilnehmen zu können.